

Bekanntmachung

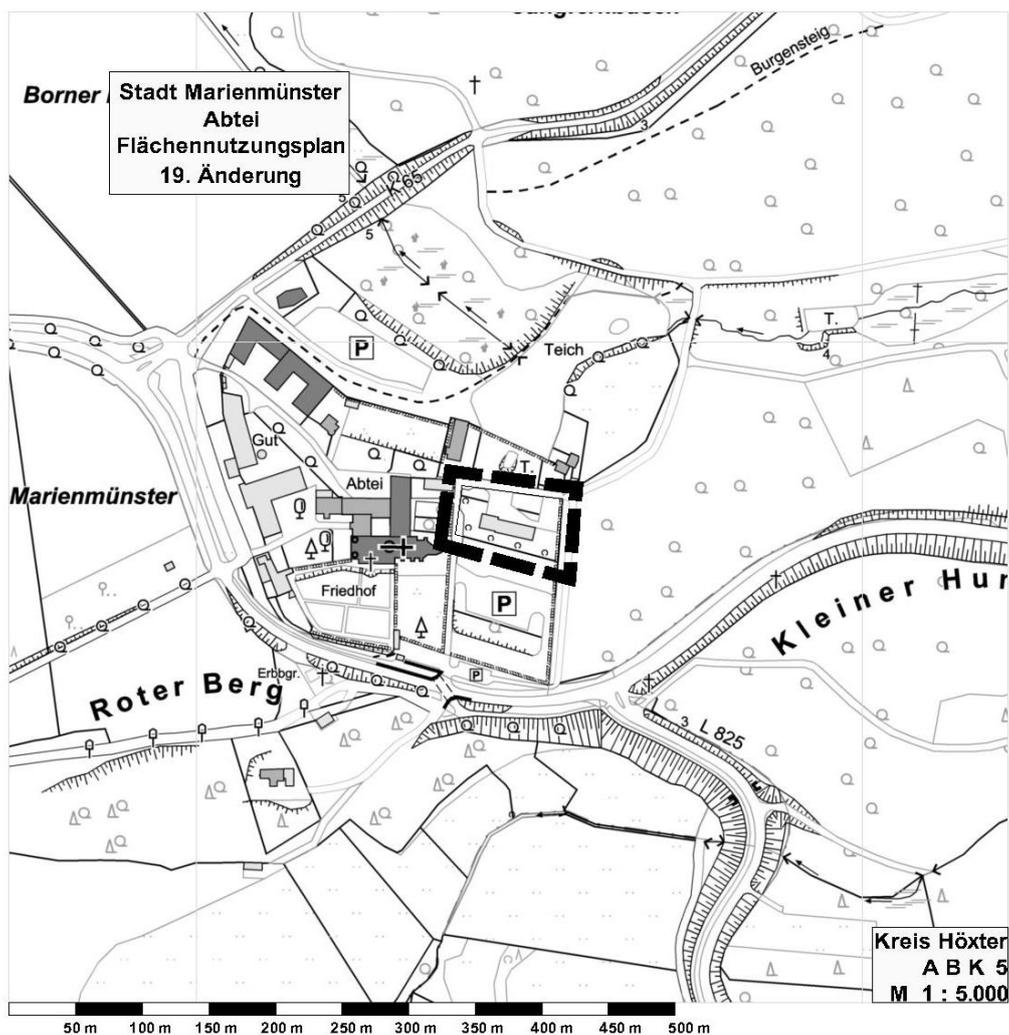
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt durchzuführen.

Ziel ist, das seit vielen Jahren leerstehende ehemalige Gebäude der alten Schule/des Cafés und Hotel „Waldblick“ in der Abtei Marienmünster einer Wohnnutzung zuzuführen. Die derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche festgesetzte Fläche soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der Abtei und umfasst die Fläche der ursprünglichen Schule. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Flurstücke 91 und 92, Flur 2, Gemarkung Münsterbrock. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Verfahren bereits mit E-Mail vom 21.07.2022 frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwürfe zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 22.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022 in den Diensträumen des Rathauses statt.

Die Planentwürfe und die Begründungen sowie der Umweltbericht (Arten umweltbezogener Informationen unten aufgeführt) liegen nun in der Zeit vom

21.11.2022 bis zum 23.12.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern 19 und 20 (Baubereich), während der üblichen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt wird empfohlen, unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder unter niemann@marienmuenster.de einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden oder direkt unter dem nachfolgenden Link: <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind bei der Stadt Marienmünster verfügbar:

In der Begründung (erstellt vom Kreis Höxter) nebst Umweltbericht (erstellt vom Planungsbüro UIH, Höxter) und der schalltechnischen Stellungnahme zu Geräuschemissionen (Kötter Consulting Engineers, Rheine) werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die nachfolgenden Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander untersucht.

Schutzgut	Art und Erheblichkeit der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Während der Bauphase geringfügige Beeinträchtigung der Wohnumfeld- und Erholungsfunktion möglich, jedoch nur temporär und kleinräumig.	Nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotope und Pflanzen durch Überplanung möglich. Potentielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Biologische Vielfalt durch Zerstörung von Habitatstrukturen oder bauzeitliche Störreize, insbesondere für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten möglich	Ja (für Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Tiere potentiell möglich)

Boden und Fläche	(Teil-)Verlust der Bodenfunktionen bei zusätzlicher Versiegelung bislang unversiegelter Flächen	Nein
Wasser	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen, keine wesentlichen Veränderungen durch Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten	Nein
Klima und Luft	Keine wesentlichen Änderungen der thermischen Situation zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen nur temporär und kleinräumig	Nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen nur temporär und kleinräumig	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baumaßnahmen und Bodeneingriffe können potentiell zur Zerstörung von Bau- und Bodendenkmälern bzw. schützenswerten Strukturen/Elementen führen	Ja
Wechselwirkungen	Über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	Nein

Es liegen zudem umweltrelevante Stellungnahmen des Kreises Höxter zu den Themen Wasserwirtschaft und Immissionsschutz vor sowie Stellungnahmen des LWL-Denkmalpflege und des LWL-Archäologie zu dem Thema Denkmalschutz (Beeinträchtigung für Bau- und Bodendenkmäler).

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per E-Mail an niemann@marienmuenster.de übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienmünster, 10.11.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister